

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**G e s e t z,**

mit dem das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl 2002-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "6" ersetzt.

2. § 4 Abs.1 lit.e lautet:

"e) Rechnungsprüfer(ausschuß);".

3. Im § 7 Abs.1 hat es anstelle "5 bis 20" zu lauten "7 bis 20".

4. § 7 Abs.1 letzter Satz entfällt.

5. § 9 Abs.1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen."

6. Im § 9 Abs.2 hat es anstelle der Zahl "16." zu lauten "15.".

7. Im § 14 Abs.1 hat es anstelle der lit.a bis c zu lauten:

- "a) Bürgermeister,
- b) Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates bzw. Stadt-senates),
- c) leitender Gemeindebediensteter,
- d) Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung,
- e) Mitglied der Anstaltsleitung des Krankenhauses und
- f) leitender Personalsachbearbeiter,"

8. § 16 Abs.1 lautet:

"(1) Die Tätigkeit der Organe der Personalvertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Organe."

9. Im § 16 Abs.3 entfällt die Wortfolge "nach Ablauf seiner ge-setzlichen Tätigkeitsperiode und".

10. § 17 erster Satz lautet:

"Der Wahltag ist jeweils durch Verordnung der Landesregierung so rechtzeitig festzulegen, daß die erste Sitzung des Per-sonalvertreterausschusses frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ablauf der Funktionsdauer statt-finden kann."

11. Im § 19 Abs.5 hat es anstelle "drei Personalvertreter" zu lauten "vier Personalvertreter".

12. Im § 32 Abs.3 entfällt der Klammerausdruck "(Stellvertreter)" und wird folgendes angefügt:

"In Gemeinden in denen mehrere Dienststellen bestehen, bilden die von den Bedienstetenversammlungen gewählten Rechnungs-

prüfer den Rechnungsprüferausschuß. Dieser Ausschuß hat die Aufgaben der Rechnungsprüfer wahrzunehmen. Er wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht mit einfacher Mehrheit den Obmann und einen Obmannstellvertreter."

13. Nach § 32 wird folgender § 32a angefügt:

"§ 32a

Regelmäßige Dienstgeberbesprechungen

Die Organe des Dienstgebers haben mit dem Zentralausschuß, wenn ein solcher nicht besteht mit dem Personalvertreterausschuß, mindestens einmal vierteljährlich Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Personalvertretung fallen, zu besprechen. Das Recht der Personalvertretung im Sinne des § 25 Abs.2 Verhandlungen zu verlangen, bleibt davon unberührt."

14. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

"Der Wahltag ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen."